

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Stöckenhäule“

**Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg**

Auftraggeber: Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
4	Methodik.....	4
5	Ergebnisse	4
5.1	Vögel.....	4
5.2	Fledermäuse.....	5
5.3	Zauneidechse und weitere Arten	5
6	Artbezogene Konfliktanalyse.....	5
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose	5
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG .	6
7	Fazit	6
8	Literatur	7

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan „Stöckenhäule“. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst den Offenlandbereich nördlich der bestehenden Wohnbebauung des Ortsteils Stöckenhof. Es wird größtenteils von Ackerflächen sowie intensiv genutzten Grünlandbereichen eingenommen. Eine Fläche wird kleingärtnerisch genutzt.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes



Abb. 2: Ackerflächen im westlichen Teil



Abb. 3: Kleingärtnerisch genutzter Bereich



Abb. 4: Grünlandbereiche nördlich Narzissenstraße

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 17.03.2014 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Weiterhin wurden vorhandene Bestandsdaten ausgewertet (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010).

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Im Planbereich konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden. Anhand der Habitatstrukturen wäre allenfalls ein Vorkommen von Feldbrütern (u.a. Feldlerche) möglich. Aufgrund der Waldnähe und der angrenzenden Wohnbebauung ist, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsdaten (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010) ein Vorkommen dieser Arten jedoch auszuschließen.

5.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Quartierstätten im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens von Gehölzen und Gebäuden ausgeschlossen werden.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund des Fehlens geeignet erscheinender Habitatstrukturen ein Vorkommen im Plangebiet selbst auszuschließen (siehe (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010)). Die Grünlandbereiche sind als artenarme Fettwiesen ausgebildet, daher sind Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), auch aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen auszuschließen.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die

Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Das Vorkommen nach BNatSchG geschützter Arten ist auszuschließen. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

7 Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für das Vorhaben auszuschließen, da kein Vorkommen nach BNatSchG geschützter Arten nachgewiesen wurde bzw. zu erwarten ist.

8 Literatur

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

Landschaftsökologie & Planung (2010): Tierökologisches Gutachten zum Flurneuerordnungsverfahren Berglen Rettersburg / Öschelbronn. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis - Fachbereich Flurneuerung.

Reck, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S. 159-178.